

Mensch und Recht

Nr. 113

September
2009

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73

E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Zum Staatsbesuch des Präsidenten Dmitri A. Medwedew in der Schweiz

Schweizer Gemeinsamkeiten mit Russland

Am 21. und 22. September dieses Jahres weilte der Staatspräsident der Russischen Föderation Dmitri Anatoljewitsch Medwedew zu einem Staatsbesuch in der Schweiz. Dies mag Anlass dazu sein, sich über das Verhältnis dieser beiden doch sehr verschiedenen Staaten zueinander, aber auch über deren Verhältnis zu Europa einige Gedanken zu machen.

Einer der historischen Orte, die er anlässlich seines kurzen Aufenthaltes in der Schweiz besuchte, war das Denkmal für den russischen General Alexander Wassiljewitsch Suworow in der Schöllenen Schlucht.

Russische Truppen in der Schweiz

Es erinnert daran, dass russische Truppen unter seinem Befehl am 24. September 1799, von Oberitalien her kommend, den Gotthard-Pass gegen französische Truppen erobert haben: England, Österreich und Russland wollten die Franzosen unter Napoleon I. vertreiben, welche Teile Oberitaliens und 1798 die Schweiz erobert und unser Land in eine Republik von Frankreichs Gnaden umgestaltet hatten.

Im Laufe dieses «2. Koalitionskrieges» hatten die Franzosen den Gotthardpass mit allen Zugängen zwischen dem 13. und 16. August 1799 besetzt. Den Russen lieferten sie Gefechte in Faido und Aiolo, dann aber gab es vor allem an der Teufelsbrücke heftigen Widerstand. Doch drei Tage später waren die Russen schliesslich in Altdorf.

In der Alpenfalle

Da die Franzosen vor den heranrückenden Russen sämtliche Schiffe aus Flüelen abgezogen hatten, war Suworow in die Alpenfalle geraten. Seine Idee war ursprünglich, nach Schwyz zu marschieren, sich dort mit den Österreichern zu vereinigen und dann weiter nach Zürich vorzurücken, um sich mit der dort stehenden russischen Armee von General Alexander Korsakow zu vereinigen.

Doch dieser hatte die 2. Schlacht bei Zürich gegen die Franzosen bereits am 25. und 26. September verloren, was Suworow bei seinem Abmarsch in Alt-

dorf nicht wusste. So marschierte er mit seiner Armee von rund 20'000 Mann, 5'000 Pferden und 25 zerlegbaren Feldgeschützen von Bürglen aus über den Saumpfad des Kinzigpasses ins Muotatal.

Erst dort erreichte ihn die Nachricht von der Niederlage der Korsakow-Armee in Zürich; der Ausgang aus dem Muotatal gegen Schwyz war durch die Franzosen blockiert, und so wandte er sich notgedrungen ostwärts. Über den Pragelpass gelangte er ins Glarnerland. Dort versperrten ihm die Franzosen auch den Abzug Richtung Walensee. Deshalb musste er den Weg über den verschneiten Panixerpass ins Vorderrheintal wählen. Über Chur, Feldkirch und Augsburg zog er sich dann definitiv nach Russland zurück.

Schwere Verluste

Der Marsch, die Kämpfe, die Unbill des Geländes und der Witterung hatten seine Armee von ursprünglich rund 25'000 Mann schwer dezimiert. Kaum 14'000 zählte sie bei ihrem Abzug aus der Schweiz. Der ganze Feldzug blieb sowohl militärisch als auch politisch bedeutungslos.

Interessant dabei ist, dass Suworow und seine Truppen in der Schweiz noch heute in hohen Ehren stehen: Sie waren es, welche nach Meinung der Bevölkerung der damals durch die Franzosen gedemütigten Nation die Unabhängigkeit von Frankreich wieder verschafften wollten.

Parallelen zu damals

Die französische Revolution und die napoleonischen Wirren hatten zu einem nachhaltigen Umbruch in Europa geführt. Zwar versuchten nach der definitiven Verbanung des französischen Kaisers die früheren Machteliten Europas auf dem Wiener Kongress das Ancien Régime wieder aufzurichten. Doch die Keime der bürgerlichen Freiheit, die sich unter dem Schlagwort «Liberté, Égalité, Fraternité» im alten Kontinent verbreitet hatten, blieben wirksam und setzten sich schliesslich weitgehend durch, und zwar zuerst in der Schweiz, nicht gerade zur unbändigen Freude der umliegenden restaurativ gebliebenen Monarchien.

Der neue Umbruch in Europa

Einen ähnlichen Umbruch wie damals hat Europa im 20. Jahrhundert erlebt. → Seite 2

Zum Geleit

Rückständigkeit

Russlands Staatsoberhaupt Dmitri A. Medwedew hat vor einigen Wochen, am 10. September, die Rückständigkeit seines Landes öffentlich beklagt. Das Land sei korrupt, die Bürger zu staatsgläubig, es gebe ein Demokratie-Defizit. Er kritisierte Passivität, Mangel an Ideen und das tiefe Niveau öffentlicher Debatten.

In einem Interview mit Schweizer Medien bestätigte er etwas später auch erhebliche Defizite bei den Menschenrechten in Russland. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Einhaltung der Menschenrechte gab er sogar zu, dass die russische Gerichtsbarkeit viel zu wenig tue, um die Menschenrechte zu schützen. Gleichzeitig äusserte er die Befürchtung, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte viel zu rasch angerufen werden könne, fehle es am Druck, welcher die russische Gerichtsbarkeit verbessern könnte.

Solche Äusserungen Medwedews haben weltweit für Überraschung gesorgt. Gelegentlich war damit wohl auch das Gefühl verbunden, froh zu sein, dass es «bei uns» oder «im Westen» in dieser Hinsicht besser zugeht.

Tut es das wirklich? Wer alles ist sonst noch rückständig? Ein Beispiel:

Noch immer hat die Schweiz weder das erste noch das vierte Zusatzabkommen zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifiziert – Abkommen, die Russland anlässlich seines Beitrittes als neues Mitglied des Europarates zwingend unterschreiben musste und am 5. Mai 1998 – also vor mehr als elf Jahren! – vertragstreu ratifiziert hat.

Durften demzufolge jene Mitglieder des Bundesrates, welche dem russischen Staatschef begegnet sind, diesen dafür tadeln, dass Russland als einziges Land der 47 Europaratsstaaten bislang das 14. Zusatzabkommen zur EMRK blockiert, welches dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ermöglichen soll, die bei ihm eingereichten Beschwerden rascher zu behandeln? Nein; sie mussten sich mit blossen Fragen zur Menschenrechts-Situation begnügen, weil sie die Aufgaben im eigenen Lande noch nicht gemacht haben.

Rückständigkeit gibt es nicht nur in Russland, dort aber gibt man sie zu. ●

Die Niederlage des Nazi-Regimes verdankten die europäischen Bevölkerungen nicht zuletzt den überaus gewaltigen Opfern des britischen, amerikanischen und nicht zum kleinsten Teil des russischen Volkes auf den zahlreichen Schlachtfeldern Europas.

Private Initiative zur EMRK

Nach den traumatischen Erlebnissen während des 2. Weltkrieges ergriff eine Handvoll weiser Privatpersonen die Initiative zur Schaffung einer Europäischen Menschenrechtskonvention, gewissermassen als Barriere gegen ähnliche Entgleisungen, wie sie im Nazi-Regime möglich geworden waren, weil in jener Diktatur die internen Kontrollorgane, insbesondere die Gerichte, gleichgeschaltet worden waren. Gemeinsam sollten die freiheitlichen Staaten Nachkriegs-Europas dafür besorgt sein, derartige Entgleisungen in einem frühest möglichen Stadium zu verhindern – mit Hilfe einer internationalen Gerichtsbarkeit, welche über die Menschenrechte wacht, und der sich die einzelnen Staaten freiwillig unterwerfen.

Die riesige Macht einer guten Idee

Diese gute Idee, die 1950 innerhalb sehr kurzer Zeit zur Realisierung der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) geführt hat, entfaltet nun seit bald sechzig Jahren eine ähnliche Wirkung, wie das der Parole der französischen Revolution von «Freiheit, Einheit, Brüderlichkeit» eigen war.

Gemeinsam mit der Überwindung der Kleinräumigkeit der europäischen Staatenverhältnisse durch die Schaffung der Europäischen Union auf wirtschaftlichem Gebiet hat sie zu einem riesigen Umbruch und einer erheblichen Ausdehnung der Freiheit geführt. Diese Ideen und diese Freiheit waren zuletzt so stark geworden, dass ihnen das nach dem 2. Weltkrieg von der Sowjetunion auf ihre Satellitenstaaten aufgezwungene System vor zwanzig Jahren nicht länger zu widerstehen vermochte und innerhalb einer erstaunlich kurzen Zeit praktisch widerstandslos unterging.

Monitoring

Nach dem Wegfall der europäischen Teilung stellte sich die Frage, ob denn die vom Staatssozialismus befreiten Staaten Osteuropas, in welchen die Menschenrechte während mehr als eines halben Jahrhunderts mit kommunistischen Stiefeln getreten worden waren, schon reif genug seien, um in den Verein der demokratischen Völker Europas – den Europarat – aufgenommen zu werden. Voraussetzung dazu ist jeweils der Beitritt zur EMRK.

Man war sich darüber im Klaren, dass es in allen diesen Staaten sowohl in Bezug auf die Demokratie als auch auf die Menschenrechte erhebliche Defizite gab. Doch anstatt von diesen Staaten zu verlangen, diese Defizite zuerst auszu-

räumen, erfand man den Weg des «Monitoring»: Die Staaten wurden trotz der Defizite aufgenommen; doch gleichzeitig stimmten sie einer Art liebevollen Aufsicht und Begleitung auf dem Weg zur Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte zu, die im Fachjargon «Monitoring» genannt wird.

So kam es, dass alle diese Staaten der EMRK jeweils mit sämtlichen seit ihrer Schöpfung hinzu gekommenen Zusatzabkommen beitreten mussten, wollten sie in den Europarat aufgenommen werden; das Monitoring federte diesen Beitritt jeweils lediglich etwas ab und sollte die innere Entwicklung voranbringen. Für die in jenen Ländern lebenden Menschen galt damit sofort der gesamte Katalog der Menschenrechte und Grundfreiheiten des umfassenden EMRK-Systems.

Dies wirkte sich insbesondere auch dadurch aus, dass die Vollstreckung von Todesstrafen, die in jenen Rechtssystemen noch immer vorgesehen waren und es zum Teil sogar noch sind, seither unterblieben ist.

Das Problem der fremden Richter

Da jeder Staat, welcher der EMRK angehört, einen der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte stellt, hatte auch Russland Kandidaten für seinen Sitz vorzuschlagen. Da die von Moskau damals vorgeschlagenen Personen jedoch den Anforderungen in qualitativer Hinsicht den bisherigen Europaratsstaaten nicht genügten, weigerte sich die Parlamentarische Versammlung in Strassburg, einen der drei offiziellen Kandidaten zu wählen. Das hatte Moskau so arg verschnupft, dass es sich längere Zeit weigerte, andere Kandidaten zu benennen. Ein Staat, der einmal als zweite Supermacht der Welt gegolten hat, hat eben Mühe, sich dem Willen eines Kollektivs anderer Staaten als Gleichberechtigter und Gleichverpflichteter unterzuordnen.

Ähnlich verschnupft waren Politiker in der Schweiz nach dem Entscheid des Europäischen Gerichtshofes in Strassburg im Fall Belilos gegen die Schweiz: Dieser hatte eine ganze Reihe von Vorbehalten, welche die Schweiz beim Beitritt angebracht hatte, für unwirksam erklärt und damit den Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten in der Schweiz plötzlich entscheidend ausgeweitet.

Dies missfiel dem damaligen Uner Ständerat Hans Daniöth; er verlangte in der Folge in einer Motion allen Ernstes, die Schweiz solle die EMRK kündigen und dieser dann mit gültigen Vorbehalten neu beitreten. Sein Vorschlag und damit die Lächerlichmachung der Schweiz scheiterte am Zufallsmehr von nur gerade 16 gegen 15 bereits im Ständerat.

Der steinige Weg nach Europa

Als ähnlich steinig wie die Wege, welche Suworow und seine Truppen in der Schweiz zu bewältigen hatten – bloss ohne damals jene entsetzlichen Verluste an Menschen, Tieren und Material in gefährlichem Gelände und widrigen Wetterverhältnissen – dürfte dereinst einmal der

Weg der Schweiz in Richtung auf ein grösseres Europa betrachtet werden. So ist sie der EMRK erst 1974 – 24 Jahre nach deren Gründung – beigetreten. Die mühsamen bilateralen Verhandlungen für die Abkommen mit der Europäischen Union lassen an die schmalen Saumpfade denken, über welche die Suworow-Armee «wie eine lange Raupe gekrochen» ist. Bloss hat niemand den Eidgenossen die Schiffe entzogen, mit denen sie schneller hätten vorankommen können. Sie wären durchaus vorhanden gewesen. Das tiefe Niveau politischer Debatten, insbesondere um den Weg nach Europa, die in der Schweiz stattfinden, ist eine weitere Gemeinsamkeit, welche wir mit Russland aufzuweisen haben.

Behinderung der Justiz

Dadurch, dass Russland sich als einziger Vertragsstaat der EMRK noch immer weigert, das 14. Zusatzabkommen zur EMRK zu ratifizieren, wird eine Reform des Strassburger Gerichtshofes ungebührlich verzögert. Sie würde es dem Gerichtshof erlauben, viel effizienter zu arbeiten. Russland fürchtet diese Effizienz; da ein Grossteil der neu eingehenden Beschwerden aus Russland stammen, könnten sich die für Russland ungünstigen Urteile aus Strassburg zusätzlich häufen.

Diese Behinderung der für die Menschenrechte zuständigen Justiz hat aber auch bei den anderen Vertragsstaaten eine leidvolle Tradition. Zwar sprechen sie sich immer wieder für weitere Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes aus. Doch sie behindern den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dadurch, dass sie ihm nicht die vor allem seit dem Beitritt der ehemaligen Ostblockstaaten dringend notwendig gewordene gewaltige Aufstockung seines Budgets genehmigen.

So kommt es, dass der Strassburger Gerichtshof zurzeit etwa 110'000 unerledigte Beschwerden vor sich her schieben muss, und dass Beschwerdeführer damit rechnen müssen, dass ein Verfahren in Strassburg erst nach vielen Jahren zu einem Urteil führt.

Wurzel dieses Problems ist selbstverständlich, dass sich Urteile des Gerichtshofes, welche Staaten wegen Menschenrechtsverletzung verurteilen, jeweils gegen Handlungen richten, für welche die jeweiligen Regierungen die Verantwortung tragen. Insofern besteht im EMRK-System das Prinzip, dass die potentiellen Verletzer der Menschenrechte darüber entscheiden, welche Mittel dem Gerichtshof zustehen sollen, der sie schliesslich wegen EMRK-Verletzungen zur Rechenschaft ziehen soll.

Auch die Schweiz war gegen eine Erhöhung des EMRK-Budgets.

Am 18. November übernimmt sie für ein halbes Jahr den Vorsitz im Europarat. Man darf gespannt sein, ob sich unsere Regierung in dieser Zeit endlich etwas positiver zur EMRK einstellt. ●

Die Bedingungen für das Recht auf Sterben

Das Schweizerische Bundesgericht hat am 3. November 2006 in seinem Urteil BGE 133 I 58 erklärt, das Recht eines Menschen, selber darüber entscheiden zu dürfen, wann und wie er sterben will, sei Bestandteil des Rechts auf Selbstbestimmung. Dieses stehe unter dem Schutz von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dieses Recht stehe auch Personen zu, welche an einer psychischen Störung leiden, sofern sie in der Lage seien, einen freien Willen zu bilden und danach zu handeln.

Seither stellt sich für die Organisationen, welche Freitod-Begleitungen anbieten, die Frage, welches die Voraussetzungen sind, die erfüllt sein müssen, bevor ein Arzt einem Menschen, der sein Leben aus zureichenden Gründen beenden will, ein entsprechendes Rezept ausstellen darf.

Artikel 8 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Klar war von vornherein immer, dass jemand, dem eine solche Organisation bei einem Freitod helfen soll, in Bezug auf die Frage des eigenen Ablebens urteilsfähig sein muss. Dies meint denn auch das Bundesgericht mit dem auf Personen mit psychischen Störungen bezogenen Satz, jemand müsse in der Lage sein, einen eigenen Willen zu bilden und danach zu handeln.

Eine weitere Voraussetzung, die ebenfalls selbstverständlich ist, besteht darin, dass die Person, welcher bei einem Suizid geholfen werden soll, körperlich in der Lage ist, die zum Tode führende Handlung selbst auszuführen: Die Person muss also beispielsweise 60 Milliliter Wasser mit darin aufgelösten 15 Gramm Natrium-Pentobarbital selbst trinken können. Dieses «selbst trinken können» bedeutet, dass sie diese Menge zumindest mit einem Trinkhalm aus einem ihr gehaltenen Glas einsaugen und in der Folge auch schlucken können muss. Fehlt es an dieser Trink- und Schluckfähigkeit,

muss die Person in der Lage sein, sich das Mittel auf anderem Wege zuzuführen.

Die anderen Formen des Zuführens

Grundsätzlich bestehen neben dem Trinken noch zwei weitere Formen des Zuführens des Mittels: der Weg über eine Sonde, welche entweder über die Nase oder direkt durch die Bauchdecke in den Magen führt, sowie die Möglichkeit, sich das Mittel über eine zuvor angebrachte Infusionsvorrichtung in eine Vene zuzuführen.

Bei diesen beiden Arten sind wiederum zwei unterschiedliche Formen der Auslösung möglich: Ist der Patient in der Lage, eine Spritze so zu betätigen, dass er dadurch das Mittel in den Schlauch spritzen kann, der entweder in den Magen oder in die Vene führt, dann ist auch hier die Bedingung erfüllt, dass er den letzten Akt in seinem Leben, der zum Tode führt, selbst ausüben kann.

Sind jedoch seine Kräfte zu klein, um eine Spritze betätigen zu können, besteht immer noch die Möglichkeit, mit einer kleinen Bewegung, etwa mit den Zähnen, eine Fernbedienung auszulösen. Diese startet dann eine Medikamentenpumpe. Mit deren Hilfe wird das Medikament über den Schlauch durch die Sonde in den Magen oder über die Vene in das Gefässsystem geleitet.

Alle diese bisher genannten Voraussetzungen sind allgemein anerkannt und unbestritten; sie sind untrennbar mit dem rechtlichen Begriff des selbst verantworteten Suizids verbunden.

Gesundheitliche Bedingungen?

Oft wird in englischsprachigen Ländern, gelegentlich aber auch bei uns, die Frage aufgeworfen, ob denn nicht gefordert werden muss, dass jemand an einer zum Tode führenden Krankheit leide, und dass ihm nur unter dieser Bedingung bei einem Suizid geholfen werden dürfe.

Diese Fragestellung übersieht, dass es durchaus gesundheitliche Situationen gibt, bei denen nicht davon gesprochen werden kann, der Tod sei nahe, bei denen es aber durchaus verständlich ist, dass jemand sein Leben beenden will: Das kann der Fall sein bei medizinisch nicht beherrschbaren Schmerzzuständen. Das ist aber auch dort denkbar, wo jemand weiss, wie sich seine Krankheit in einer möglicherweise noch längeren Zeit als äusserst belastend herausstellt, etwa bei neurologischen Krankheiten wie Multipler Sklerose, Amyotropher Lateralsklerose (Muskelschwächekrankheit) und ähnlichem.

Grundsätzliche Betrachtungsweise

Wenn immer man derartige Bedingungen setzen wollte, würde sich stets die Frage stellen, wo denn die Grenze zu ziehen wäre. Im amerikanischen Bundesstaat Oregon beispielsweise kann Freitodhilfe in Frage kommen, wenn eine ärztliche Prognose vorhanden ist, jemand werde vermutlich die nächsten sechs Monate nicht überleben.

Abgesehen davon, dass solche Prognosen höchst ungenau zu sein pflegen – viele Patienten haben schon Ärzte, die solche Prognosen gestellt haben, bei weitem überlebt –, entspräche eine solche Bedingung nicht der Qualität des Rechts des Betroffenen, nämlich einem Menschenrecht: Menschenrechte stehen ganz grundsätzlich jedem Menschen zu, und dies immer nur unter der einen Bedingung, nämlich dass er Mensch sei.

Somit muss bei grundsätzlicher Betrachtungsweise die Entscheidung lauten, dass ausser den vorstehend genannten geistigen und körperlichen Voraussetzungen keine weiteren Bedingungen gestellt werden dürfen.

Konflikt mit dem Arzneimittelrecht

Damit aber ergibt sich im gegenwärtig gültigen Schweizer Recht ein Konflikt mit dem Arzneimittelrecht. Dieses sieht vor, dass Ärzte Medikamente wie zum Beispiel Natrium-Pentobarbital nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft verschreiben dürfen.

Die medizinische Wissenschaft geht jedoch davon aus, dass Medikamente immer nur dann zu verschreiben sind, wenn eine medizinische Indikation vorliegt.

Wünscht beispielsweise eine Person, die als gesund bezeichnet werden kann – weil keine medizinische Indikation vorliegt –, einen risiko- und schmerzlosen Freitod vornehmen zu können, steht der Arzt vor der Frage, ob er das Rezept schreiben dürfe, selbst wenn der Sterbewunsch einfühlbar und nachvollziehbar ist. Das kann etwa dort der Fall sein, wo jemand, der seit vielen Jahrzehnten mit einem Partner zusammen lebt, der aus gesundheitlichen Gründen sein Leben beenden will, nicht allein gehen lassen, sondern mit ihm gehen will.

Da die Entscheidung über den eigenen Tod auf einem Menschenrecht beruht, muss dabei die Regel Anwendung finden, dass ein solches Menschenrecht nicht nur theoretisch oder gar nur illusorisch bestehen darf, sondern stets praktisch und effizient sein muss (Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Artico gegen Italien vom 13. Mai 1980, Abschnitt 33).

Gesetze anpassen!

Wäre ein solcher Mensch darauf angewiesen, seinen Sterbewunsch nur dadurch erfüllen zu können, indem er sich vor einen Zug wirft oder sich aus grosser Höhe in die Tiefe stürzt, und dabei in Kauf nimmt, selbst nicht zu sterben, wohl aber andere möglicherweise zu töten oder zu schädigen, müsste von einer Verletzung der Menschenrechte gesprochen werden.

Deshalb besteht die Forderung, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Heil- und Betäubungsmittelrecht anzupassen, oder aber durch Entscheid von Gerichten deutlich zu machen, dass Ärzte berechtigt sind, auch in derartigen Fällen die entsprechenden Rezepte auszustellen. ●

Läuft jetzt der Schweine-Spot endlich am Schweizer Fernsehen?

Die Schweiz ist einer der ganz wenigen Staaten, die ein klares Urteil aus Strassburg seit Jahren missachtet, und die jetzt in einem Urteil der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg eine schallende Ohrfeige für diese absurde Weigerung kassiert hat.

Vordergründig geht es um eine Lapalie: Der «Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)» hat im Jahre 1994 einen für das Schweizer Fernsehen vorgesehenen Werbespot produziert und wollte diesen dort zeigen.

Der Spot zeigt in einer ersten Einstellung, wie ein Mutterschwein, wenn ihm dafür die Gelegenheit geboten wird, sich natürlicherweise verhält: Es baut im Wald ein Nest, sorgt also für seine «Familie», wo es die Jungen aufzieht.

Die zweite Einstellung des Spots zeigt die Einrichtung für Mutterschweine in einer lärmigen Tierfabrik, in welcher Schweine in engen eisernen Kästen gehalten werden, wo sie nervös in die eisernen Käfigstangen beißen und sich praktisch nicht bewegen können. Im Ton wird dazu ein Vergleich zu Konzentrationslagern gezogen und erklärt, die Schweine würden mit Medikamenten vollgepumpt.

Der Spot endet mit der Aufforderung, im Interesse der eigenen Gesundheit sowie jener der Tiere und der Umwelt weniger Fleisch zu essen.

Weigerung des Fernsehens

Doch der VgT hatte seine Rechnung ohne die für die Fernsehwerbung zuständigen Organe gemacht. Diese verweigerten die bezahlte Ausstrahlung des Spots, und das Bundesgericht wies

die Beschwerde des VgT am 2. August 1997 zurück.

Begründet wurde der Negativentscheid damit, das Radio- und Fernsehgesetz verbiete politische Fernsehwerbung. Damit solle verhindert werden, dass finanziell potente Gruppen über das Fernsehen die öffentliche Meinung nachteilig beeinflussen oder die Unabhängigkeit der Sendeunternehmen gefährden könnten.

Erste Beschwerde in Strassburg

Dagegen führte der VgT beim Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg Beschwerde. Diese wurde am 6. April 2000 teilweise zugelassen. Mit Urteil vom 28. Juni 2001 stellte der Gerichtshof fest, die Schweiz habe mit der Weigerung der Ausstrahlung des TV-Spots Artikel 10 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) verletzt, der die Äusserungsfreiheit garantiert.

Der VgT sei keine finanziell potente Gruppe, welche die öffentliche Meinung nachteilig beeinflussen oder der die Unabhängigkeit der Sendeunternehmen gefährden könnte.

Weigerung aufrecht erhalten

Trotz dieses Urteils weigerten sich die TV-Organen weiterhin, den Spot auszustrahlen. Am 1. Dezember 2001 verlangte der VgT deshalb vom Bundesgericht, die Sache wieder aufzunehmen und die Ausstrahlung zu erlauben.

Doch mit Urteil vom 29. April 2002 lehnte das Bundesgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens mit rein formeller Begründung ab. Der VgT habe nicht nachgewiesen, dass die Beseitigung der Menschenrechtsverletzung nur durch Wiederaufnahme des Verfahrens erzielbar sei. Auch habe er nicht ausreichend gezeigt, dass er – acht Jahre nach der Weigerung von 1994 – noch immer daran interessiert sei, den TV-Spot ausstrahlen zu lassen.

Am 3. März 2003 lehnte auch das Bundesamt für Kommunikation eine Beschwerde des VgT ab, die er gegen die Nichtzulassung seines TV-Spots eingereicht hatte.

Zweite Beschwerde in Strassburg

Gegen das abweisende Urteil des Bundesgerichtes reichte der VgT am 13. Juli 1994 eine zweite Beschwerde in Strassburg ein. Wiederum machte er geltend, die Schweiz habe Artikel 10 EMRK verletzt.

Am 4. Oktober 2007 hiess die Fünfte Sektion des Gerichtshofes in einer Besetzung von sieben Richtern die Beschwerde des VgT mit fünf gegen zwei Stimmen gut.

Dieses Urteil wollte der Bundesrat nicht akzeptieren. Er beantragte deshalb am 19. Dezember 2007 die Überweisung der Sache an die Grosse Kammer des Gerichtshofes.

Am 9. Juli 2008 führte die Grosse Kammer mit einer Besetzung von 17 Richtern eine öffentliche Anhörung durch, und am 30. Juni 2009 verkündete sie ihr Urteil.

Darin wird erneut festgehalten, die Schweiz habe mit der Weigerung, diesen TV-Spot ausstrahlen zu lassen, die EMRK verletzt.

Das Urteil ist eine gewaltige schallende Ohrfeige sowohl für das Bundesgericht als auch für den Bundesrat, welche beide in ihrer Eigenschaft als höchste Staatsorgane eines der wichtigsten Menschenrechte mit Füßen getreten haben und sich gegen die Beschwerden in Strassburg mit den lausigsten Argumenten zu verteidigen gesucht haben.

So versuchte der Bundesrat, die Beschwerde mit dem Argument zu bekämpfen, der VgT hätte gegen die zuständigen Fernsehorgane zuerst eine Zivilklage einleiten müssen, etwa gestützt auf das Kartellgesetz oder das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb oder gar wegen Persönlichkeitsverletzung.

Hintertreppen-Anwalts-Tricks

Doch derartige – leider in Bern in Menschenrechtssachen immer wieder zu beobachtende Hintertreppen-Anwalts-Trickversuche, die eines demokratischen Staates unwürdig sind – haben in Strassburg nicht verfangen. Die Grosse Kammer wies deshalb die Einsprüche gegen eine Zulassung der Beschwerde mit 15 gegen 2 Stimmen ab. Die Grosse Kammer hielt dazu ausdrücklich fest, würde man dem Bundesrat folgen, hätte dies zur Folge, dass jegliche Überprüfung, wie sie die Konvention fordert, unmöglich würde.

Verpflichtung zur Zulassung von TV-Spots

Im Unterschied zum Urteil der 5. Sektion hat die Grosse Kammer auch die Frage geprüft, ob dem Staat eine positive Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, dass sich jemand in einem Fernsehspot äussern kann. Artikel 1 der EMRK verpflichtet nämlich die Staaten, dafür zu sorgen, dass jedermann die in der Konvention enthaltenen Rechte und Freiheiten gesichert werden. Dazu bedürfe es einer fairen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der Gemeinschaft und den Interessen der Individuen.

Sodann habe sich die Schweiz wie jeder andere Vertragsstaat verpflichtet, die Urteile des Gerichtshofes zu befolgen. Dies sei hier jedoch nicht geschehen.

Der Gerichtshof stufte den TV-Spot auch nicht als «politische Werbung» ein, wie der Bundesrat glauben machen wollte. Es gehe darin vielmehr um Fragen der Gesundheit von Konsumenten sowie um Tier- als auch Umweltschutz, und somit habe der Spot fraglos im öffentlichen Interesse gelegen.

Was das Bundesgericht anlangt, fand die Grosse Kammer, dieses habe das Begehren des VgT überspitzt formalistisch abgewiesen.

Ob der umstrittene Spot nun in absehbarer Zeit auf den Kanälen des Schweizer Fernsehens wirklich zu sehen sein wird, ist zur Stunde nach wie vor vollkommen offen. ●